

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
Johanniter GmbH,
Johanniter Seniorenhäuser GmbH
und deren verbundene Unternehmen

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

Stephanie Nienborg (Leitung)
T 030 820 97-162
F 030 820 97-105
nienborg.s@dwbo.de
geschaeftsstelle-ak@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Berlin, 17.06.2024

AVR-Rundschreiben 02/2024 (J)

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anlage Johanniter (AVR DWBO Anlage Johanniter)

Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter

Hier: **A. Änderungen der AVR DWBO Anlage Johanniter**
B. Anlagen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Absatz 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Absatz 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Die nachstehenden Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der AVR DWBO Anlage Johanniter.

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

A. Änderungen der AVR DWBO Anlage Johanniter

1. § 11 Arbeitszeit

§ 11 wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. ²Die Woche beginnt am Montag um 0.00 Uhr und endet am Sonntag um 24.00 Uhr. ³Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Kalenderjahr zugrunde zu legen. ⁴Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt 7,8 Stunden.

⁵Der Tag beginnt um 0.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.

⁶Durch einzelvertragliche Nebenabrede zum Dienstvertrag kann auf Antrag der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters eine andere Festlegung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters vereinbart werden. ⁷Der zulässige Vollzeitkorridor beträgt 39 bis 42 Stunden pro Woche.

⁸Bei Teilzeitbeschäftigten wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters festgelegt (X % von 39). ⁹Mit der Teilzeitbeschäftigten bzw. dem Teilzeitbeschäftigten ist eine Vereinbarung zu treffen, wie ihre bzw. seine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen der betriebsüblichen bzw. dienstplanmäßigen Arbeit erfolgt.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. Mitarbeitende, die am 15.09.2024 in einem Dienstverhältnis stehen, welches über den 01.01.2025 fort dauert, haben den Anspruch, ihre bisherige regelmäßige Wochenstundenzahl beizubehalten. Dies ist der Dienstgeberin bis zum 30.09.2024 in Textform mitzuteilen. Für vollbeschäftigte Mitarbeitende erhöht sich dadurch die regelmäßige Arbeitszeit auf 40 Wochenstunden. Für Teilzeitbeschäftigte wird für die Festlegung ihrer regelmäßigen Arbeitszeit nach Absatz 1 Satz 8 eine regelmäßige Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zu Grunde gelegt (X% von 40).
2. Die Absenkung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zum 01.01.2025 von 40 auf 39 Wochenstunden gilt für Mitarbeitende im Fahrdienst nach Anlage 8b nur, wenn sie der Absenkung und der damit verbundenen Anpassung ihres Entgelts zustimmen. Die Zustimmung muss bis zum 31.12.2024 in Textform mitgeteilt werden. Wird die Zustimmung nicht erteilt, gilt ab dem 01.01.2025 weiterhin eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden als vereinbart. Bei Teilzeitbeschäftigten wird entsprechend für die Festlegung ihrer regelmäßigen Arbeitszeit weiterhin eine regelmäßige Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zu Grunde gelegt (X% von 40).

(2) ¹Vollbeschäftigte Mitarbeitende haben einen Anspruch, dass ihre regelmäßige Arbeitszeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 auf durchschnittlich 40 Wochenstunden

festgelegt wird. ²Durch die Festlegung der regelmäßigen Arbeitszeit auf durchschnittlich 40 Wochenstunden erhöht sich das Grundentgelt (§ 17 Absatz 1, Anlage 8a und Anlage 8b) entsprechend.

³Teilzeitbeschäftigte haben einen Anspruch, dass für die Festlegung ihrer regelmäßigen Arbeitszeit nach Absatz 1 Satz 8 eine regelmäßige Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zu Grunde gelegt wird (X% von 40).

⁴Die Ansprüche nach Satz 1 und 3 können zum 30.06. eines jeden Jahres in Textform geltend gemacht werden. ⁵Den Anträgen ist zu entsprechen.

⁶Die Festlegung der regelmäßigen Arbeitszeit gilt vom 01.01. bis zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres. ⁷Sie gilt fort, wenn nicht die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter bis zum 30.06. eines Jahres in Textform eine Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beantragt. ⁸Vollbeschäftigte Mitarbeitende haben hierbei einen Anspruch, dass ihre regelmäßige Arbeitszeit wieder auf durchschnittlich 39 Wochenstunden festgelegt wird. ⁹Teilzeitbeschäftigte haben hierbei den Anspruch, dass für die Festlegung ihrer regelmäßigen Arbeitszeit nach Absatz 1 Satz 8 wieder eine regelmäßige Arbeitszeit von 39 Wochenstunden zu Grunde gelegt wird (X% von 39). ¹⁰Den Anträgen ist zu entsprechen.

¹¹Mitarbeitende, die in ein Dienstverhältnis eintreten, haben ein Wahlrecht, ob ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 auf durchschnittlich 40 Wochenstunden bzw. bei Teilzeitbeschäftigten abweichend von Absatz 1 Satz 8 entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden festgelegt wird (X % von 40) ¹²Sie können frühestens im auf die Einstellung folgenden Kalenderjahr einen entsprechenden Antrag auf Änderung der Festlegung nach den Maßgaben der Sätze 1 bis 9 stellen.

(...)"

**Inkrafttreten: Die Anmerkung zu Absatz 1 tritt mit Veröffentlichung in Kraft.
Die Regelungen des Absatzes 2 treten zum 01.01.2025 in Kraft.**

Begründung:

Mit der Einführung der 39-Stundenwoche trägt der AK Ausschuss Johanniter dem Wunsch vieler Mitarbeitender Rechnung, weniger zu arbeiten und so mehr Zeit für das Privatleben zur Verfügung zu haben. Gleichzeitig haben die Mitarbeitenden aber auch die Möglichkeit zu entscheiden, dass sie bei ihrer bisherigen Arbeitszeit bleiben.

Der Beschluss des AK Ausschuss Johanniter greift damit die Entwicklungen im Arbeitsleben auf und flexibilisiert die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden in den Werken des Johanniter-Ordens weiter. Die bereits beschlossene Möglichkeit zur freiwilligen Aufstockung der Arbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden (Vollzeitkorridor) ist ein weiterer Baustein zur Flexibilisierung.

Die Tabellenwerte der Anlage 2, Anlage 8a und der Anlage 11 Ziff. 1-4 verringern sich durch die Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden auf 39 Stunden nicht.

Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend, es sei denn, sie möchten bei ihrer bisherigen Arbeitszeit bleiben:

- Bsp.: Mitarbeiterin A hat eine 50%-Stelle; die Arbeitszeit reduziert sich von 20 auf 19,5 Wochenstunden, das Entgelt verringert sich nicht.
- Bsp. 2: Mitarbeiter B arbeitet 20 Wochenstunden und möchte diese beibehalten, statt zukünftig 19,5 Wochenstunden zu arbeiten. Berechnungsgrundlage für seine Teilzeit ist dann weiterhin eine 40-Stundenwoche. Sein Entgelt erhöht sich entsprechend.

Mitarbeitende, die nach dem 15.09.2024 und vor dem 01.01.2025 in ein Dienstverhältnis eintreten, haben erstmalig zum 30.06.2025 die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit entsprechen der Regelungen des § 11 Absatz 2 zu ändern.

Bei Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berechnet sich das Grundentgelt auf einer entsprechenden Erhöhung der Tabellenwerte der Anlage 2 (s. Hilfstabelle) und Anlage 8a.

Bei **Neueinstellungen** ab dem 01.01.2025 können Mitarbeitende entscheiden, ob sie statt der in § 11 Absatz 1 vorgesehenen 39 Wochenstunden mit 40 Wochenstunden arbeiten wollen, bzw. ob bei Teilzeitbeschäftigten die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 8 entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden festgelegt wird (X% von 40). Sie können dies erstmalig zum 30.06. des auf die Einstellungen folgenden Jahres mit Wirkung zum darauffolgenden Jahr durch Antrag ändern.

- Bsp.: Der Vollzeit-Dienstvertrag von Mitarbeiter A beginnt zum 01.05.2025. Der Mitarbeiter hat sich dafür entschieden, mit 40 Wochenstunden zu arbeiten. Er kann nun zum ersten Mal zum 30.06.2026 verlangen, dass seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ab dem 01.01.2027 auf 39 Stunden reduziert wird.
- Bsp.: Der Teilzeit-Dienstvertrag (50%) von Mitarbeiterin B beginnt zum 01.05.2025. Die Mitarbeiterin hat sich dafür entschieden, dass zur Berechnung ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf eine regelmäßige Arbeitszeit von 40 Wochenstunden abgestellt wird. Sie arbeitet dann (50% von 40 Stunden =) 20 Wochenstunden. Sie kann nun zum ersten Mal zum 30.06.2026 verlangen, dass ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ab dem 01.01.2027 auf 19,5 Stunden (50% von 39 Stunden) reduziert wird.

Bei **Mitarbeitenden im Fahrdienst** entspricht das verstetigte monatliche Grundentgelt dem jeweils gültigen Mindestlohn, vgl. Anlage 8b § 3 Satz 1. Durch die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit würde sich daher das verstetigte monatliche Gehalt der Mitarbeitenden im Fahrdienst nach Anlage 8b verringern.

Daher kann die Absenkung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zum 01.01.2025 in diesen Fällen nur mit Zustimmung erfolgen. Dies betrifft alle Mitarbeitenden im Fahrdienst nach Anlage 8b, die bereits vor dem 1.1.2025 in einem Dienstverhältnis

stehen. Die Zustimmung muss bis zum 31.12.2024 in Textform mitgeteilt werden. Wird die Zustimmung nicht erteilt, gilt ab dem 01.01.2025 weiterhin die bisherige wöchentliche Arbeitszeit.

- Bsp.: Mitarbeiter C im Fahrdienst nach Anlage 8b hat einen Teilzeit-Dienstvertrag mit 50%. Durch die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 auf 39 Stunden zum 01.01.2025 würde sich die wöchentliche Arbeitszeit von 20 auf 19,5 Stunden reduzieren mit einer daraus folgenden Absenkung des Entgelts. Stimmt der Mitarbeiter dieser Absenkung nicht bis zum 31.12.2024 zu, bleibt es dabei, dass für die Berechnung seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit weiterhin eine regelmäßige Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zu Grunde gelegt wird (X% von 40 = 20 Stunden).

2. § 21 Wechselschicht- und Schichtzulage

In § 21 wird in Absatz 1, in Absatz 2 Buchst. b) sowie in Absatz 6 Satz 2 jeweils die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

Inkrafttreten: 01.01.2025

3. Anlage 8b Mitarbeitende im Fahrdienst

a) § 3 Grundentgelt

§ 3 der Anlage 8b wird wie folgt gefasst:

„¹Das verstetigte monatliche Grundentgelt für die Entgeltgruppe F errechnet sich auf Basis des jeweils gültigen Mindestlohns nach § 1 MiLoG und wird in Anlage 7b wiedergegeben.

²Die sich aus § 22a AVR DWBO Anlage Johanniter ergebende Jahressonderzahlung ist anteilig zu einem Zwölftel im monatlichen Entgelt enthalten.“

Inkrafttreten: Mit Veröffentlichung

b) § 6 Nichtanwendbare Regelungen

§ 6 der Anlage 8b erhält folgende Fassung:

„§ 18 AVR DWBO Anlage Johanniter sowie die Anlagen 1 und 2 AVR DWBO Anlage Johanniter finden für Mitarbeitende gemäß § 2 Absatz 1 und 2 keine Anwendung.“

4. **Anlage 10/II** **Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ausgebildet werden**

§ 6 **Wöchentliche Ausbildungszeit**

In Anlage 10/II § 6 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „beträgt“ die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

In Anlage 10/II § 6 Absatz 1 wird als Satz 2 neu eingefügt:

„²Eine Erhöhung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit ist ausgeschlossen“.

In Anlage 10/II § 6 Absatz 2 Satz 1 wird im Klammerzusatz am Satzende die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

Inkrafttreten: 01.01.2025



Alexandra Reimann
Vorsitzende des
AK Ausschuss Johanniter



Detlev Koops
Stellvertretender Vorsitzender des
AK Ausschuss Johanniter

B. Anlagen

Anlage 2 Entgelttabelle

gültig ab 1. Januar 2025 - 39 Wochenstunden

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle (monatlich in EUR)								
	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Flexistufe
	95%	Verweil- dauer (Monate)	100%	Verweil- dauer (Monate)	105%	Verweil- dauer (Monate)	110%	Verweil- dauer (Monate)	110%/115%
1			2.232,17	24	2.343,78	84	2.455,39	108	2.567,00
2			2.507,73	48	2.633,12	84	2.758,50	108	2.883,89
3	2.679,03	6	2.820,03	48	2.961,03	84	3.102,03	108	3.243,03
4	2.888,26	12	3.040,27	48	3.192,28	84	3.344,30	108	3.496,31
5	3.068,43	24	3.229,93	60	3.391,43	84	3.552,92	108	3.714,42
6	3.187,55	24	3.355,32	60	3.523,09	84	3.690,85	108	3.858,62
6+*	3.351,20	24	3.527,58	60	3.703,96	84	3.880,34	108	4.056,72
7	3.514,82	24	3.699,81	60	3.884,80	84	4.069,79	108	4.254,78
8	3.878,37	24	4.082,49	60	4.286,61	84	4.490,74	108	4.694,86
9	4.241,94	24	4.465,20	60	4.688,46	84	4.911,72	108	5.134,98
10	4.826,96	24	5.081,01	60	5.335,06	84	5.589,11	108	5.843,16
11	5.486,86	24	5.775,64	60	6.064,42	84	6.353,20	108	6.641,99
12	5.783,19	24	6.087,57	60	6.391,95	84	6.696,33	108	7.000,71
13	6.540,84	24	6.885,09	60	7.229,34	84	7.573,60	108	7.917,85

* EG 6 i. V. m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

gültig ab 1. Januar 2025 - Hilfstabelle für eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden gemäß § 11 Absatz 2

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle (monatlich in EUR)								
	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Flexistufe
	95%	Verweil- dauer (Monate)	100%	Verweil- dauer (Monate)	105%	Verweil- dauer (Monate)	110%	Verweil- dauer (Monate)	110%/115%
1			2.289,41	24	2.403,88	84	2.518,35	108	2.632,82
2			2.572,03	48	2.700,64	84	2.829,23	108	2.957,84
3	2.747,72	6	2.892,34	48	3.036,95	84	3.181,57	108	3.326,18
4	2.962,32	12	3.118,23	48	3.274,13	84	3.430,05	108	3.585,96
5	3.147,11	24	3.312,75	60	3.478,39	84	3.644,02	108	3.809,66
6	3.269,28	24	3.441,35	60	3.613,43	84	3.785,49	108	3.957,56
6+*	3.437,13	24	3.618,03	60	3.798,93	84	3.979,84	108	4.160,74
7	3.604,94	24	3.794,68	60	3.984,41	84	4.174,14	108	4.363,88
8	3.977,82	24	4.187,17	60	4.396,52	84	4.605,89	108	4.815,24
9	4.350,71	24	4.579,69	60	4.808,68	84	5.037,66	108	5.266,65
10	4.950,73	24	5.211,29	60	5.471,86	84	5.732,42	108	5.992,98
11	5.627,55	24	5.923,73	60	6.219,92	84	6.516,10	108	6.812,30
12	5.931,48	24	6.243,66	60	6.555,85	84	6.868,03	108	7.180,22
13	6.708,55	24	7.061,63	60	7.414,71	84	7.767,79	108	8.120,87

* EG 6 i. V. m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

Anlage 7

gültig ab 1. Januar 2025 - 39 Wochenstunden

Anlage 7b (alle Angaben in EUR)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Stunden- entgelt	Zeitzu- schlag für Nacht- arbeit 25% *	Zeitzu- schlag für Dauer- nacht- arbeit 30% *	Zeitzu- schlag für Bereit- schafts- dienst während der Nachtar- beit 10% *	Über- stunden- entgelt	Zeitzu- schlag an Sonntagen 30%	Zeitzu- schlag für Arbei- ten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, 50%	Zeitzu- schlag Arbeit an Wochen- feiertagen sowie Ostersonn- tag & Pfingst- sonntag 35%
F	2.173,91	12,82	3,21	3,85	1,28	16,67	3,85	6,41	4,49

* Bitte beachten Sie, dass von den Zuschlägen nach § 22 Absatz 1 Buchst. d) bis f) ein entsprechender Teil nach den Regelungen des § 33 AVR DWBO Anlage Johanniter in Urlaubstage umgewandelt wird.

gültig ab 1. Januar 2025 - Hilfstabelle für eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden gemäß § 11 Absatz 2

Anlage 7b (alle Angaben in EUR)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Stunden- entgelt	Zeitzu- schlag für Nacht- arbeit 25% *	Zeitzu- schlag für Dauer- nacht- arbeit 30% *	Zeitzu- schlag für Bereit- schafts- dienst während der Nachtar- beit 10% *	Über- stunden- entgelt	Zeitzu- schlag an Sonntagen 30%	Zeitzu- schlag für Arbei- ten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, 50%	Zeitzu- schlag Arbeit an Wochen- feiertagen sowie Ostersonn- tag & Pfingst- sonntag 35%
F	2.229,65	12,82	3,21	3,85	1,28	16,67	3,85	6,41	4,49

Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte

§ 6 Eingruppierung und Vergütung

Die folgende Entgelttabelle gilt vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 (alle Angaben in EUR) - 39 Wochenstunden:

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä1	5.515,42 im 1. Jahr	5.828,00 im 2. Jahr	6.051,29 im 3. Jahr	6.438,35 im 4. Jahr	6.899,81 ab dem 5. Jahr
Ä2	7.279,43 ab dem 1. Jahr	7.889,73 ab dem 4. Jahr	8.425,65 ab dem 7. Jahr	8.738,28 ab dem 9. Jahr	9.043,45 ab dem 11. Jahr
Ä3	9.117,88 ab dem 1. Jahr	9.653,76 ab dem 4. Jahr	10.420,43 ab dem 7. Jahr		

Die folgende Entgelttabelle gilt vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 (alle Angaben in EUR)
 Hilfstabelle für eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden gemäß § 11 Absatz 2:

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä1	5.656,84 im 1. Jahr	5.977,44 im 2. Jahr	6.206,45 im 3. Jahr	6.603,44 im 4. Jahr	7.076,73 ab dem 5. Jahr
Ä2	7.466,08 ab dem 1. Jahr	8.092,03 ab dem 4. Jahr	8.641,69 ab dem 7. Jahr	8.962,34 ab dem 9. Jahr	9.275,33 ab dem 11. Jahr
Ä3	9.351,67 ab dem 1. Jahr	9.901,29 ab dem 4. Jahr	10.687,62 ab dem 7. Jahr		